

# REGLEMENT

Tanzclub Academia



---

## IMPRESSUM

---

Erstellt vom Tanzclub Academia. Copyright © 2019–2023 Tanzclub Academia.  
Tanzclub Academia, % Dr. Axel Bomhauer-Beins, Zürichstrasse 50, 8610 Uster, Schweiz  
[www.tc-academia.ch](http://www.tc-academia.ch) | [info@tc-academia.ch](mailto:info@tc-academia.ch)

Alle Rechte vorbehalten. Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Verantwortlich für den Inhalt: Vorstand des Tanzclub Academia, [vorstand@tc-academia.ch](mailto:vorstand@tc-academia.ch)

*Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet,  
das alle anderen Formen gleichberechtigt mit einschliesst.*

### ÄNDERUNGSNACHWEIS

Geändert:	21.09.2024	ABB	Bereinigung Vereinsname gem. Vorstandsbeschluss 2024/014
Geändert:	11.12.2023	ABB	Anpassungen gemäss Beschlüssen der GV vom 09.12.2023 (Art. 103, 104a, 107)
Geändert:	13.04.2023	ABB	Einfügung Art. 107b, 112 gem. Vorstandsbeschluss 2023/012, 2023/013 vom 11.04.23
Geändert:	13.11.2022	ABB	Anpassungen gemäss Vorstandsbeschluss 2022/051 vom 08.11.2022
Geändert:	01.08.2022	ABB	Redaktionelle und Layout-Anpassungen im Rahmen des Relaunch 2022
Geändert:	09.04.2022	ABB	Einfügung Art. 107 Abs. 5, div. Anpassungen Art. 111 gem. Vorstandsbeschluss
Geändert:	30.03.2021	ABB	Anpassungen Art. 107, Einfügung Art. 107a gem. Beschluss der 2. ord. GV
Geändert:	04.08.2020	ABB	Einfügung Art. 111 gemäss Vorstandsbeschluss
Geändert:	22.08.2019	ABB	Anpassungen an Art. 107 gemäss Vorstandsbeschluss
Erstellt:	24.04.2019	ABB	Erste Version gemäss Gründungsversammlung

---

## INHALTSÜBERSICHT

---

IMPRESSUM.....	2
INHALTSÜBERSICHT.....	3
REGLEMENT.....	5
Art. 101 Salvatorische Klausel.....	5
Art. 102 Inkraftsetzung des Reglements.....	5
Art. 103 Mitgliederbeiträge.....	5
Art. 104 Aufnahme von Mitgliedern.....	6
Art. 104a Arten von Mitgliedern.....	6
Art. 105 Sanktionierung von Mitgliedern.....	6
Art. 106 Ausschluss von Mitgliedern.....	7
Art. 107 Organisation des Vorstands.....	7
Art. 107a Weisungen und Verträge.....	8
Art. 107b Schriftlichkeit von Kooperationsvereinbarungen.....	8
Art. 108 Anträge an Organe des Vereins.....	9
Art. 109 Anträge an die Generalversammlung (GV).....	9
Art. 110 Richtlinien für die Kommunikation.....	9
Art. 111 Wahlprozedere.....	10
Art. 112 Ehrungen.....	11
Schlussbestimmungen.....	12

Diese Seite ist absichtlich leer.

---

## REGLEMENT

---

vom 24.04.2019, Stand vom 21.09.2024

### **Art. 101 Salvatorische Klausel**

Dieses Reglement unterliegt der salvatorischen Klausel. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen als nicht durchsetzbar oder ungültig erweisen, so berührt dies in keiner Weise die Gültigkeit der anderen Bestimmungen; ebenso gilt dies für eventuelle Regelungslücken. Die betroffene Bestimmung ist so zu ersetzen bzw. die Lücke so zu füllen, wie es den Interessen des Vereins am nächsten kommt.

### **Art. 102 Inkraftsetzung des Reglements**

- 1 Das Reglement sowie dessen Änderungen werden gemäss Art. 10 Abs. 7 sowie Art. 17 Abs. 4–6 der Statuten vom Vorstand beschlossen und vom Präsidenten unterzeichnet.
- 2 Änderungen des Reglements unterliegen gemäss Art. 17 Abs. 4 der Statuten einer 30-tägigen Einspruchsfrist.
- 3 Wird das Reglement durch die Generalversammlung (GV) angenommen, entfällt die Einspruchsfrist nach Abs. 2.

### **Art. 103 Mitgliederbeiträge**

- 1 Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Statuten werden folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:

a	Aktivmitglieder	CHF 120	pro Jahr
b	Passivmitglieder	CHF 60	pro Jahr
- 2 Zudem werden, gegen Vorlage einer entsprechenden Legitimation, folgende Rabatte auf die Mitgliederbeiträge nach Abs. 1 lit. a und b gewährt:

a	Personen bis einschliesslich 18 Jahre	50 %
b	Personen bis einschliesslich 29 Jahre in Erstausbildung	25 %
- 2<sup>bis</sup> Bei unterjährigem Beitritt zum Verein wird der Mitgliederbeitrag für das angefangene Jahr reduziert. Die genaue Ausgestaltung liegt im Ermessen des Vorstands.<sup>1</sup>
- 3 Stichtag für die Gewährung der Rabatte nach Abs. 2 ist der 1. Kalendertag des Geschäftsjahrs.
- 4 Eine Legitimation für die Rabattgewährung nach Abs. 2 im Folgejahr hat dem Vorstand unaufgefordert bis spätestens 30. November des laufenden Jahres eingereicht zu werden.<sup>2</sup> Andernfalls verfällt der Rabattanspruch für das Folgejahr.
- 5 Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen nach Abs. 1 befreit. Die Befreiung beginnt im Jahr der wählenden oder bestätigenden GV, sofern das Vorstandsmitglied bis mindestens 31. Dezember des Jahres im Amt bleibt. Die Befreiung endet, sobald das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheidet; der zu entrichtende Mitgliederbeitrag bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 2<sup>bis</sup>.<sup>3</sup>
- 6 Der Vorstand kann Mitgliedern, die einen besonderen Einsatz erbringen, den Beitrag nach Abs. 1 per Vorstandsbeschluss um bis zu 50 % reduzieren.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Eingefügt auf Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 09.12.2023

<sup>2</sup> Es genügt eine einmalige Einreichung (z. B. bei Vereinsbeitritt) einer Kopie eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild und Geburtsdatum, um den Rabattanspruch nach Art. 103 Abs. 2 lit. a zu belegen.

<sup>3</sup> Eingefügt auf Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 09.12.2023

<sup>4</sup> Eingefügt auf Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 09.12.2023

#### **Art. 104 Aufnahme von Mitgliedern**

- 1 Der Vorstand ist in der Ausgestaltung des Aufnahmeprozesses grundsätzlich frei.
- 2 Die Aufnahme neuer Mitglieder ist im Protokoll der die Aufnahme bestätigenden Vorstandssitzung zu vermerken.

#### **Art. 104a Arten von Mitgliedern<sup>5</sup>**

- 1 Der Verein kennt gemäss Art. 4 Abs. 3 seiner Statuten drei Arten von Mitgliedern: Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2 Der Vorstand kann gemäss Art. 12 Abs. 5 der Statuten Freimitgliedschaften für Kommissionsmitglieder ermöglichen, sofern besondere Interessen des Vereins dies rechtfertigen.
- 3 Der Vorstand darf Art. 12 Abs. 5 der Statuten sinngemäss in anderen Kontexten anwenden und Freimitgliedschaften oder andere Sonderstatus zu ermöglichen, sofern dies im Interesse des Vereins ist. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet,
  - eine präzise Definition der Rechte und Pflichten sicherzustellen
  - die Dauer des Status festzulegen und
  - beides mitsamt Begründung für die Gewährung nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 4 Darüber hinaus sind keine weiteren Arten der Mitgliedschaft definiert.
- 5 Der Vorstand kann, sofern im Interesse des Vereins und insbesondere des Marketings liegend, auf Ebene der Weisungen in Anlehnung an diesen Artikel weitere Mitgliederarten schaffen, die den Passivmitgliedern gleichgestellt sind.<sup>6</sup>

#### **Art. 105 Sanktionierung von Mitgliedern**

- 1 Der Vorstand ist, gestützt auf Art. 4 Abs. 7 der Statuten, berechtigt, fehlbare Mitglieder zu sanktionieren. Die Sanktionierung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- 2 Der Verweis bildet die Grundform der Sanktionierung; er wird in den Akten vermerkt und nach einer Bewährungsfrist von 6 bis maximal 24 Monaten gelöscht.
- 3 Der Vorstand darf die Androhung eines Verweises aussprechen. Diese bleibt für eine Bewährungsfrist von 6 Monaten bestehen.
- 4 Dem Vorstand stehen nach seinem Ermessen weitere Massnahmen zur Verfügung.
- 5 Der Vorstand informiert das betreffende Mitglied über die Sanktionierung schriftlich – E-Mail genügt – und begründet die Massnahme. Ebenso ist der Beschluss im Vorstandsprotokoll festzuhalten.
- 6 Dem Mitglied steht das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich die Behandlung an der nächsten Vorstandssitzung oder Generalversammlung (GV) zu fordern. Die E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis; für die Behandlung an der GV gilt Art. 106 sinngemäss.
- 7 Erhält ein Mitglied einen dritten Verweis, führt dies automatisch zum Ausschluss; das Einspruchsrecht nach Art. 106 Abs. 6 entfällt. Das Einspruchsrecht nach Abs. 6 bleibt jedoch bestehen.
- 8 Der Vorstand darf Verweise vorfristig löschen, wenn die Ursache nachweislich ausgeräumt wurde.

<sup>5</sup> Eingefügt mittels Vorstandsbeschluss 2022/051 vom 08.11.2022

<sup>6</sup> Eingefügt auf Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 09.12.2023

## **Art. 106 Ausschluss von Mitgliedern**

- 1 Gemäss Art. 4 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 2 der Statuten ist der Vorstand berechtigt, fehlbare Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen.
- 2 Der Vorstand ist weiterhin gemäss Art. 6 Abs. 3 der Statuten nicht verpflichtet, Mitglieder vor einem Ausschluss zu mahnen.
- 3 Der Vorstand erlegt sich selbst die Pflicht auf, in folgenden Fällen dennoch vor einem Ausschluss mindestens einmalig zu mahnen:
  - a Verspätete Zahlung des Mitgliederbeitrags
  - b Mangelnder Einsatz für den Verein
  - c Fehlverhalten (ausgenommen schwerwiegende Fälle)
- 4 Der Ausschluss eines Mitglieds muss per Vorstandsbeschluss verabschiedet werden und ist im Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung festzuhalten.
- 5 Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied schriftlich. Mit Zugang der Mitteilung beim Mitglied gilt die Mitgliedschaft als sistiert.
- 6 Dem Mitglied steht das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Zugang schriftlich die Behandlung an der nächsten Generalversammlung (GV) zu fordern. Die E-Mail genügt dem Schriftformanfordernis.
- 7 Verzichtet das Mitglied hierauf, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist.
- 8 Verlangt das Mitglied eine Behandlung durch die GV, so gelten die folgenden Bestimmungen:
  - a Die Mitgliedschaft ist bis zur behandelnden GV ausgesetzt, das Mitglied von allen Rechten und Pflichten freigestellt.
  - b Das betreffende Mitglied hat das Recht, der behandelnden GV als Gast beizuwohnen und seine Argumente darzulegen.
  - c Stimmt die GV dem Ausschluss zu, so erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
  - d Hebt die GV den Ausschluss auf, so gilt das Mitglied umgehend als mit allen Rechten und Pflichten wieder aufgenommen.
  - e Die GV kann Bewährungsfristen, Bedingungen, Wartefristen verhängen oder anderweitig abweichende Beschlüsse fassen.
  - f Der Beschluss der GV ist endgültig.

## **Art. 107 Organisation des Vorstands**

- 1 Der Präsident ist gemäss Art. 9 Abs. 3 der Statuten Vorsitzender des Vorstands.
- 2 Der restliche Vorstand, der aus mindestens einem weiteren Mitglied bestehen soll, konstituiert sich gemäss Art. 10 Abs. 3–5 der Statuten binnen 14 Tagen nach der Wahl selbst.
- 3 Der Vorstand kennt mindestens die Ressorts «Präsidium», «Finanzen» und «Sport». Für das Ressort Finanzen ist gemäss Statuten in jedem Falle ein Vorstandsmitglied namentlich als verantwortlich (Finanzchef) zu benennen.<sup>7</sup>
- 4 Besteht der Vorstand aus mindestens 2 Personen, so ist er in seinen Sitzungen beschlussfähig, sofern die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand nur aus dem Präsidenten, ist er in jedem Falle beschlussfähig.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss der ausserordentlichen GV vom 09.12.2023

<sup>8</sup> Eingefügt per Vorstandsbeschluss vom 22.08.2019; Fassung gemäss Beschluss der GV vom 30.03.2021

- 5 Vorstandssitzungen können physisch (vor Ort), digital bzw. elektronisch oder in einer Hybridform stattfinden. Bei Hybridformen ist die elektronische Teilnahme der physischen gleichgestellt.<sup>9</sup>

#### **Art. 107a Weisungen und Verträge<sup>10</sup>**

- 1 Gemäss Art. 17 Abs. 5 erlässt der Vorstand Weisungen nach Statuten, Reglement und Notwendigkeit.
- 2 Weisungen werden durch die Unterschrift des Präsidenten gemäss Festlegung in der Weisung oder, falls in der Weisung nicht festgelegt, mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
- 3 Weisungen werden durch die zuständigen Vorstandsmitglieder oder von ihnen beauftragten Personen ausgearbeitet oder revidiert und dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt.
- 4 Der Präsident genehmigt Weisungen, verlangt Nachbesserungen oder verweigert die Genehmigung.
- 5 Verweigert der Präsident die Genehmigung, so kann das beantragende Vorstandsmitglied die Weisung dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorlegen. Der Gesamtvorstand entscheidet abschliessend.
- 6 Bringt der Präsident selbst eine Weisung ein, so übernimmt der Vizepräsident oder, sollte dieser nicht benannt sein, ein anderes Vorstandsmitglied die Rechte und Pflichten nach Abs. 3–4. Nach schriftlicher Zustimmung des Vizepräsidenten (oder des anderen Vorstandsmitglieds) darf der Präsident die Weisung gemäss Abs. 2 unterzeichnen; die E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.
- 7 Die Ausser-Kraft-Setzung von Weisungen erfolgt auf analogem Weg durch schriftlichen Antrag an den Präsidenten bzw., in Analogie zu Abs. 6, den Vizepräsidenten.
- 8 Der Präsident informiert den Gesamtvorstand an der auf die Genehmigung oder Ausser-Kraft-Setzung folgenden Vorstandssitzung über neue, angepasste oder ausser Kraft gesetzte Weisungen.
- 9 Besteht der Vorstand nur dem Präsidenten, so liegt das alleinige Weisungsrecht beim Präsidenten.
- 10 Verträge und allgemeine Vertragsbestimmungen werden im Rahmen der Zeichnungsberechtigungen den Weisungen im Sinne dieses Artikels, Abs. 3–9, gleichgestellt.

#### **Art. 107b Schriftlichkeit von Kooperationsvereinbarungen<sup>11</sup>**

- 1 Gemäss Art. 16 der Statuten kann der Vorstand Kooperationen eingehen (Abs. 1 f.), wobei für jede Kooperation eine schriftliche Vereinbarung zwischen allen Parteien notwendig ist (Abs. 3).
- 2 Aus praktischen Gründen präzisiert der Vorstand diese Schriftlichkeit wie folgt:
  - a Bei Kooperationen ohne strenge Verpflichtungen, insbesondere ohne finanzielle oder Leistungsverpflichtungen, darf der Vorstand auf die Schriftlichkeit verzichten, sollte das Schriftformerfordernis die Kooperation vereiteln.
  - b Bei Kooperationen, deren gegenseitige Leistungen im Rahmen der Einzelzeichnungsberechtigung liegen oder die keine direkten finanziellen Verpflichtungen beinhalten, genügt die E-Mail dem Schriftformerfordernis.
  - c Bei Kooperationen, welche ausserhalb der Einzelzeichnungsberechtigungen liegen und insbesondere, wenn signifikante finanzielle oder Leistungsverpflichtungen Teil der Kooperation sind, ist eine schriftliche Vereinbarung aufzusetzen.

<sup>9</sup> Eingefügt per Vorstandsbeschluss vom 05.04.2022

<sup>10</sup> Eingefügt mittels Beschluss der GV vom 30.03.2021

<sup>11</sup> Eingefügt mittels Vorstandsbeschluss vom 11.04.2023

## **Art. 108 Anträge an Organe des Vereins**

- 1 Jedes Mitglied kann jederzeit einen schriftlichen Antrag an jedes Vereinsorgan stellen; die E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.
- 2 Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, was dessen konkretes Ziel ist. Mögliche Ziele eines Antrags sind (Aufzählung nicht abschliessend):
  - a Vermerk im Protokoll einer Sitzung
  - b Änderung, Ergänzung oder Streichung einer Regelung
  - c Auftrag an ein Organ des Vereins
  - d Herbeiführen eines Entscheids
- 3 Für einen Antrag mit einem Ziel nach Abs. 2 lit. a oder b muss der zu verankernde bzw. streichende Wortlaut im Antrag vorhanden sein.
- 4 Anträge, welche die Anforderungen nach Abs. 1–3 nicht erfüllen, sind nichtig.
- 5 Das angesprochene Organ soll in jedem Falle binnen 14 Tagen antworten. Ausgenommen hiervon ist die Generalversammlung; es gelten die Sonderregelungen nach Art. 109.
- 6 Ein angesprochenes Organ kann, gestützt auf Abs. 4, auf Zurückweisung des Antrags entscheiden, wenn die Kriterien nach Abs. 1–3 nicht erfüllt sind. Es steht dem Antragsteller frei, den Antrag nachzubessern und erneut einzureichen.
- 7 Lehnt ein Organ den Antrag aus inhaltlichen Gründen ab, sind diese auf Anfrage dem Antragsteller darzulegen. Es steht dem Antragsteller frei, sich hiernach an ein anderes Organ zu wenden.
- 8 Wird ein Antrag angenommen, so ist er binnen 30 Tagen nach seiner Annahme entsprechend seinem Wortlaut umzusetzen. Vorbehalten bleiben explizit beantragte, abweichende Regelungen.
- 9 Sofern im Antrag nichts Abweichendes vorgesehen ist, erfolgt die Kommunikation nach Massgabe der Regelwerke des Vereins.

## **Art. 109 Anträge an die Generalversammlung (GV)**

- 1 Anträge, die von der GV behandelt werden sollen, müssen gemäss Art. 8 Abs. 4 der Statuten bis spätestens 21 Tage vor der GV beim Präsidenten eingereicht sein; es gilt das Datum des Zugangs.
- 2 Anträge an die GV werden vom Vorstand in der aktualisierten Traktandenliste spätestens 7 Tage vor der GV mit Titel publiziert. Eine elektronische Publikation auf der Vereinshomepage oder eine Verteilung per E-Mail genügen den Erfordernissen dieser Regelung.
- 3 Für eine weitere Bekanntmachung ist grundsätzlich der Antragsteller selbst verantwortlich.
- 4 Der Antragsteller kann ein beliebiges Organ um Unterstützung bei der Bekanntmachung ersuchen. Es besteht jedoch keine Unterstützungspflicht.

## **Art. 110 Richtlinien für die Kommunikation**

- 1 Der Vorstand ist stets um eine klare und transparente Kommunikation bemüht.
- 2 Regelwerke und deren Änderungen werden aktiv kommuniziert und auf der Homepage publiziert.
- 3 Der Verein informiert frühzeitig und umfassend über seine Aktivitäten und verbreitet weitere relevante Informationen über seine Homepage.

- 4 Der Verein gibt einen Jahresbericht heraus; die Verantwortung hierfür liegt beim Präsidenten. Der Jahresbericht enthält mindestens
  - a einen Jahresbericht des Präsidenten inkl. einer Übersicht über die Vereinsaktivitäten.
  - b die aktuelle Vereinsorganisation.
  - c Informationen zu Mitglieder- und Vorstandsmutationen im Berichtsjahr.
  - d eine Übersicht über die Jahresrechnung des Berichtsjahres.
  - e eine Übersicht über Anstellungsverhältnisse, Beauftragungen und Kooperationen im Berichtsjahr gemäss Art. 14 Abs. 4, Art. 15 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 4 der Statuten.
  - f das vorgesehene Programm des Folgejahres.
- 5 Der Jahresbericht dient auch als Marketinginstrument nach aussen und soll entsprechend aufbereitet werden. In Ausnahmesituationen (wenige Aktivitäten, Finanzierungsprobleme u. ä.) darf der Vorstand auf eine Druckversion verzichten.
- 6 Der vollständige Jahresbericht soll vor dem 31. März und der Generalversammlung (GV) des Folgejahres erscheinen. Die Veröffentlichung erfolgt nach der Genehmigung durch die GV.
- 7 Gründe für Aus- und Rücktritte sind, vorbehaltlich Abs. 8, zu publizieren.
- 8 Schutz von Privats- und Persönlichkeitsphäre sowie Datenschutz sind stets zu gewährleisten.

### **Art. III Wahlprozedere<sup>12</sup>**

- 1 Der Tanzclub Academia führt seine Wahlen und Abstimmungen i. d. R. offen durch, es sei denn, ein Stimmberechtigter beantrage die geheime Wahl oder die Umstände erforderten ein angepasstes Vorgehen. In keinem Falle dürfen Stimmabgaben personenspezifisch protokolliert werden, es sei denn, eine Person wünsche explizit, dass ihre Stimme namentlich erwähnt werde.<sup>13</sup>
- 2 Dieser Artikel definiert im Folgenden das anzuwendende Wahlverfahren bei Wahlen im Verein. Er gilt für die Vorstandswahlen sowie sämtliche Wahlen, welche durch die Generalversammlung (GV) erfolgen.
- 3 Dieser Artikel gilt nicht für Abstimmungen jedweden Organs, Ernennungen oder Berufungen durch den Vorstand, Abwahl- sowie Abberufungsanträge und ähnliche Geschäfte.
- 4 Grundsätzlich sind die Kandidaten für zu besetzende Ämter mit der Traktandenliste zu publizieren. Ad-hoc-Kandidaturen sind ab dem 3. Wahlgang oder für gemäss Kandidatenliste vakante Ämter zulässig.<sup>14</sup>
- 5 Ein Kandidat, der selbst zur Wahl steht, darf die Wahl nicht leiten. Für die GV bedeutet dies, dass der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied ausser dem Präsidenten die Präsidentenwahl leitet.
- 6 Der Tanzclub Academia wendet das System «Wahl durch Zustimmung» an.
  - a Grundsätzlich kann jedes stimmberechtigte Mitglied beliebig viele aus den angetretenen Kandidaten für ein Amt, ein Organ oder ein Gremium des Vereins wählen.
  - b Jedes stimmberechtigte Mitglied kann dabei jedem Kandidaten maximal eine und minimal keine Stimme geben.
  - c Zur Wahl ist das absolute Mehr der vertretenen Stimmen notwendig. Es gewinnt der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen. Sind mehrere Sitze zu vergeben, so gilt die entsprechende Anzahl Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt.<sup>15</sup>

<sup>12</sup> Eingefügt per Vorstandsbeschluss vom 04.08.2020

<sup>13</sup> Fassung gemäss Vorstandsbeschluss vom 05.04.2022

<sup>14</sup> Fassung gemäss Beschluss der GV vom 30.03.2021

<sup>15</sup> Fassung gemäss Vorstandsbeschluss vom 05.04.2022

- d Erreichen weniger Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu vergeben sind, so wird eine Abstimmung (Ja / Nein / Enthaltung) durchgeführt, und zwar in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, beginnend mit der Person mit der höchsten Anzahl erhaltener Stimmen. Eine Person ist gewählt, wenn sie das einfache Mehr erreicht. Die Wahl endet, sobald alle Sitze vergeben sind oder über alle Kandidaten abgestimmt wurde.
- 7 Im Falle von Stimmgleichheit für einen Sitz, wie es im Falle der Präsidentenwahl oder beim letzten zu vergebenden Vorstandssitz der Fall sein kann, gilt:
  - a Es kommt zum 2. Wahlgang mit Stichwahl zwischen den gleich platzierten Kandidaten.
  - b Der Kandidat, der in der Stichwahl das relative Stimmenmehr erhält, gewinnt die Wahl.
  - c Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, wird die Stichwahl bis zu einer Entscheidung wiederholt.
  - d Ab dem 3. Wahlgang dürfen Ad-Hoc-Kandidaten vorgeschlagen werden; Selbstvorschläge sind zulässig. Treten Ad-Hoc-Kandidaten an, wird der folgende Wahlgang als «Wahl durch Zustimmung» gemäss Art. 6 durchgeführt.<sup>16</sup>
  - e Die Wahl kann ab dem 2. Wahlgang jederzeit auch durch Rückzug oder Verzicht von Kandidaten entschieden werden.
- 8 aufgehoben.<sup>17</sup>

## **Art. 112 Ehrungen<sup>18</sup>**

- 1 Gemäss Art. 4 Abs. 3 der Statuten kann der Verein Ehrenmitglieder ernennen; zudem ist es dem Vorstand gemäss Art. 4 Abs. 4 der Statuten gestattet, im Reglement weitere Arten der Mitgliedschaft zu schaffen.
- 2 Gemäss Auftrag der Generalversammlung vom 28.03.2023 hat der Vorstand sicherzustellen, dass Ehrungen nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen und den Grundsatz der Gleichbehandlung einhalten.
- 3 In Erfüllung von Abs. 1 und 2 definiert der Vorstand in Anlehnung an Art. 4 Abs. 3 lit. c der Statuten folgende Arten von Mitgliedern honoris causa (h. c.), nach Hierarchie absteigend:
  - a Ehrenpräsident
  - b Ehrenvorstand
  - c Ehrenmitglied
  - d Freimitglied h. c.
- 4 Zur Verleihung einer Mitgliedschaft h. c. muss sich die so zu ehrende Person um den Verein verdient und in ihrem Wirken den Vereinszweck im Allgemeinen unterstützt haben.
- 5 In Bezug auf Vereinszugehörigkeit und Leistung gelten, zusätzlich zu Abs. 4, folgende Mindestvoraussetzungen für die Verleihung einer Mitgliedschaft h. c. nach Abs. 3:
  - a Zum Ehrenpräsidenten können nur Aktivmitglieder ernannt werden, die sich im Rahmen langjähriger Vorstandsarbeit um und für den Verein verdient gemacht haben.
  - b Zum Ehrenvorstand können nur Aktivmitglieder ernannt werden, die sich durch langjähriges, aktives Engagement um und für den Verein verdient gemacht haben.
  - c Zum Ehrenmitglied können Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich durch ihr Engagement für den Verein verdient gemacht haben. Nichtmitglieder können zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sie sich durch ihr Wirken für den Verein und ggf. um seinen Zweck besonders verdient gemacht haben.

<sup>16</sup> Eingefügt per Vorstandsbeschluss vom 05.04.2022

<sup>17</sup> Fassung gemäss Vorstandsbeschluss vom 05.04.2022

<sup>18</sup> Eingefügt per Vorstandsbeschluss vom 11.04.2023

- d Zum Freimitglied h. c. können alle Personen ernannt werden, die sich durch ihr Engagement für den Verein und ggf. um seinen Zweck verdient gemacht haben.
- 6 Bei Ehrenpräsident, Ehrenvorstand und Ehrenmitglied handelt es sich um Ehrenmitglieder nach Art. 4 Abs. 3 lit. c der Statuten; bei Freimitgliedern h. c. um Aktivmitglieder nach Art. 4 Abs. 3 lit. a der Statuten, die jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit sind.
- 7 Jede Mitgliedschaft h. c. erlangt ihre Gültigkeit durch Beschluss der Generalversammlung (Art. 4. Abs. 3 lit. c der Statuten), Annahme der Ehrung durch die zu ehrende Person und Unterzeichnung der Ehrungsurkunde durch den Präsidenten.
- 8 Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern h. c. sind in der Verleihung der jeweiligen Mitgliedschaft (Ehrungsurkunde) zu dokumentieren. Dabei sind die folgenden Grundsätze einzuhalten:
- a Freimitgliedschaften h. c. dürfen in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt werden; eine Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstand oder Ehrenpräsident erfolgt, vorbehaltlich der Regelungen in Art. 5 und 6 der Statuten, immer auf Lebenszeit.
  - b Mitgliedern h. c. darf die Teilnahme an der Generalversammlung freigestellt werden, d. h. ihre Stimme wird für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt, wohl aber für die Bestimmung der Mehrheiten, falls die Stimme an der Generalversammlung vertreten ist.
  - c Ehrenvorstand und Ehrenpräsident sind grundsätzlich als Gäste zu allen Sitzungen des Vereins und insbesondere des Vorstands eingeladen, jedoch nur stimmberechtigt, wenn sie aktives Mitglied des jeweiligen Gremiums gemäss den Anforderungen von Statuten, Reglement und Weisungen sind.

## Schlussbestimmungen

Gemäss Art. 102 Abs. 2 unterliegt jede Änderung, die nicht durch die GV erfolgt, einer Einspruchsfrist von 30 Tagen ab Publikation. Die letzte Änderung wurde am 09.12.2023 durch GV beschlossen, womit die Einspruchsfrist entfällt.

-----  
Dr. Axel Bomhauer-Beins  
Präsident